

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte

1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	740,30 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 611,30 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	1 457,00 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	2 008,50 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 655,60 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	2 008,50 €

1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 655,60 €
-------	---	------------

1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 301,00 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	767,00 € 1 534,00 € 2 301,00 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (76,70 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

1.2.2 Pflegefreie Sargwahlgräber

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes je Stelle	3 045,00 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	1 015,00 € 2 030,00 € 3 045,00 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (101,50 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

1.2.3 Urnenwahlgrab

1.2.3.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	2 067,00 €
1.2.3.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:	

	<ul style="list-style-type: none"> - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre 	689,00 € 1 378,00 € 2 067,00 €
1.2.3.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (68,90 €) der Gebühr unter 1.2.3.1 erhoben.	

1.2.4 Pflegefreies Urnenwahlgrab

1.2.4.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes je Stelle	2 367,00 €
1.2.4.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre 	789,00 € 1 578,00 € 2 367,00 €
1.2.4.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (78,90 €) der Gebühr unter 1.2.4.1 erhoben.	

2. Bestattungen

2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	191,00 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	334,20 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	167,10 €

2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten

2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	191,00 €
2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	334,20 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	382,00 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	668,50 €

2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	167,10 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	238,70 €

2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 1 543,15 € erhoben.

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	162,70 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,80 €

4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,40 €

4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	50,50 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	11,40 €
4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	136,80 €

4.1.4 Urnenreihengräber

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	6,00 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	72,00 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

§ 3

Gebührenschildner / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2012 außer Kraft.